

Erbschaftsteuerreform 2016

0 Zusammenfassung

Mehr als 3 Monate nach Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gesetzten Frist zur Neufassung des Erbschaftsteuerrechts stimmte nach dem Bundestag auch der Bundesrat am 14.10.2016 mehrheitlich der Erbschaftsteuerreform zu. Ein erster Anlauf scheiterte am Bundesrat, der am 8.7.2016 das Gesetz in der am 30.6.2016 vom Bundestag beschlossenen Fassung ablehnte und den Vermittlungsausschuss anrief.

Seit dem 22.9.2016 liegt nun das Vermittlungsergebnis vor, nachdem das BVerfG öffentlichkeitswirksam angekündigt hatte, sich erneut mit der Erbschaftsteuer zu beschäftigen, falls der Gesetzgeber nicht schleunigst eine Anpassung des Erbschaftsteuerrechts an die Vorgaben der BVerfG-Entscheidung vom 17.12.2014 vornimmt.

Der Kompromiss des Vermittlungsausschusses hat den Bundestag am 28.9.2016 passiert.

1 Rückwirkende Anwendung des neuen Rechts ab dem 1.7.2016

Obwohl das Gesetzgebungsverfahren erst Mitte Oktober im Bundesrat die letzte parlamentarische Hürde genommen hat, bleibt es bei einer rückwirkenden Anwendung der Neuregelungen für alle Erwerbe nach dem 30.6.2016, d. h. ab dem 1.7.2016 bleiben. Diese rückwirkende Anwendung des neuen Rechts ist zumindest verfassungsrechtlich zweifelhaft, da das BVerfG in seiner Entscheidung vom 17.12.2014 angeordnet hat, dass bis zu einer Neuregelung das derzeitige Recht weitergelten soll.

2 Beibehaltung des Grundkonzepts mit Änderungen im Detail

Die endgültige Gesetzesfassung behält grundsätzlich das ursprüngliche Konzept des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bei. Unverändert gilt damit, dass die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen künftig nur noch auf das neu definierte **begünstigte Unternehmensvermögen** in Anspruch genommen werden können, während das nicht begünstigte Unternehmensvermögen in vollem Umfang in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage eingeht.

Die derzeitige Grundkonzeption der Verschonungsregelung für begünstigtes Unternehmensvermögen mit der Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 % (Regelverschonung) bzw. von 100 % (Optionsverschonung) und eines Abzugsbetrags von maximal 150.000 EUR bleibt grundsätzlich erhalten. Durch den Vermittlungsausschuss wurde wieder eine Verwaltungsquote eingeführt, die für die Inanspruchnahme der Optionsverschonung eingehalten werden muss. Konkret darf für die Anwendung der Optionsverschonung maximal eine Verwaltungsvermögensquote von 20 % vorliegen.

Ebenfalls neu ist die Einführung eines **Vorab-Abschlags**, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf das begünstigte Vermögen in Abzug gebracht werden kann. Auch hier hat der Vermittlungsausschuss noch Detailänderungen vorgenommen. Zudem wurde eine weitere **Stundungsmöglichkeit** auf die Zahlung der Erbschaftsteuer eingeführt, die auf das begünstigte Vermögen entfällt.

Ferner bleibt es auch in der finalen Gesetzesfassung bei den vorgesehenen **Verschonungsregelungen für Erwerber von Großvermögen**. Diese können in Zukunft zwischen der Inanspruchnahme eines sich mit zunehmenden Vermögen abschmelzenden Verschonungsabschlags (§ 13c ErbStG-neu) und einem Steuererlass unter Anrechnung des Privatvermögens (§ 28a ErbStG-neu) wählen.

Zudem wird bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens wieder auf den **Verwaltungsvermögenstest** zurückgegriffen, der allerdings an die Vorgaben der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung angepasst wird. Detailänderungen, unter anderem beim Finanzmitteltest hat der Vermittlungsausschuss noch vorgenommen. Weiterhin wurde eine **Investitionsklausel** eingeführt, wonach rückwirkend das Verwaltungsvermögen gemindert werden kann.

Außerdem bleibt es bei der **Minderung der Beschäftigtengrenze**, ab der die **Lohnsummenregelungen** zu beachten sind. Auf der Bewertungsebene wurde im vereinfachten Ertragswertverfahren der anzuwendende Kapitalisierungsfaktor verändert. Dieser beträgt künftig – ebenfalls nochmals durch den Vermittlungsausschuss geändert – einheitlich 13,75.

Obwohl das Grundkonzept der Begünstigungen beibehalten wird, enthält der finale Entwurf **zahlreiche Änderungen im Detail**, die teilweise zu Vorteilen aber auch zu Nachteilen für die Betroffenen führen. Die finalen Änderungen sind im Folgenden dargestellt.

3 Änderung beim Kapitalisierungsfaktor bei Bewertungen im vereinfachten Ertragswertverfahren

Vorteile können in Zukunft Unternehmen haben, die ihren Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln. Ein Ergebnis des Vermittlungsausschusses war die Einführung eines einheitlich anzuwendenden Kapitalisierungsfaktors von 13,75. Hierdurch sinken die Unternehmenswerte.

Hinweis

Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf

Im ursprünglich vom Bundestag gebilligten Entwurf war noch geplant, die bisherige Berechnung aus Risikoprämie und risikolosen Zins beizubehalten, wobei der Basiszins nur noch zwischen 3,5 % und 5,5 % liegen sollte. Dies hätte zu Kapitalisierungsfaktoren in einer Bandbreite zwischen 10 und 12,5 geführt.

Durch den nun einheitlich zur Anwendung kommenden Kapitalisierungsfaktor sinkt der Kapitalisierungsfaktor im Jahr 2016 von bisher 17,8571 auf 13,75. Bei einem Unternehmen mit einem Gewinn vor Steuern von 1 Mio. EUR sinkt dadurch der Unternehmenswert von ca. 12,5 Mio. EUR auf nur noch 9,625 Mio. EUR. Dies entspricht einer Unternehmenswertminderung im Jahr 2016 von 2,875 Mio. EUR.

Die Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors soll bereits für alle Bewertungen im Jahr 2016 und damit nicht nur für Übertragungen nach dem 30.6.2016, sondern auch bereits für solche, die wischen dem 1.1.2016 und dem 30.6.2016 erfolgt sind, anzuwenden sein. Dies kann in vielen Fällen vorteilhaft sein. Allerdings kann die rückwirkende Anwendung den Steuerpflichtigen auch Nachteile bringen, wenn z. B. durch den geringeren Unternehmenswert das Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln erhöht wird oder dadurch der Verwaltungsvermögenstest rückwirkend nicht bestanden wird.

4 Neu: Vorab-Abschlag für Familienunternehmen

Neu und in letzter Minute ins Gesetz aufgenommen wurde ein sog. Vorab-Abschlag für Familienunternehmen. Dieser wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor der Anwendung der anderen Begünstigungen gewährt. Allerdings kommt dieser **nur auf den begünstigten Teil des Unternehmensvermögens** und nicht auf den gesamten Unternehmenswert zur Anwendung.

Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus den gesellschaftsvertraglichen Regelungen und entspricht der dort vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert. Maximal ist der Abschlag allerdings auf 30 % beschränkt.

Als Voraussetzung für die Gewährung des Vorab-Abschlags müssen im Gesellschaftsvertrag Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen, Verfügungsbeschränkungen über die Anteile am Familienunternehmen sowie die die Höhe des Vorab-Abschlags beeinflussenden Abfindungsbeschränkungen enthalten sein. Diese Voraussetzungen müssen zudem 2 Jahre vor und 20 Jahre nach der Übertragung vorliegen.

Im Vermittlungsausschuss wurde im finalen Kompromiss noch die im Gesellschaftsvertrag für die Inanspruchnahme des Vorab-Abschlags enthaltene Entnahmeregelung konkretisiert. Danach dürfen Entnahmen auf höchstens 37,5 % des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerrechtlichen Gewinns beschränkt sein. Dabei sollen Entnahmen zur Begleichung der auf den Gewinnanteil oder die

Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen von der Beschränkung der Entnahme oder Ausschüttung unberücksichtigt bleiben. Bisher war nur eine qualitative Beschränkung allerdings ohne zahlenmäßige Begrenzung vorgesehen.

Werden diese Voraussetzungen innerhalb des 20-jährigen Behaltenszeitraums nicht eingehalten, entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit.

5 Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmen

Die derzeitige Grundkonzeption der Verschonungsregelung für begünstigtes Unternehmensvermögen mit der Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 % (Regelverschonung) bzw. von 100 % (Optionsverschonung) und eines Abzugsbetrags von maximal 150.000 EUR bleibt grundsätzlich erhalten.

Beibehaltung einer Verwaltungsvermögengrenze von 20 % für Anwendung der Optionsverschonung

Um in den Genuss der Optionsverschonung zu kommen, wurde durch den Vermittlungsausschuss noch eine weitere Voraussetzung eingeführt. Konkret darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % des Unternehmenswerts ausmachen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG zum gemeinen Wert des Betriebs. Bei der Berechnung dieser Quote dürfte – anders als bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens - keine Schuldenkürzung beim Verwaltungsvermögen vorzunehmen sein. Hier ist demnach das Bruttoverwaltungsvermögen dem gemeinen Wert gegenüberzustellen.

Hinweis

Verschlechterung gegenüber geplanten Regierungsentwurf aber Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht

Damit steigt zwar die Verwaltungsvermögengrenze, ab der die Optionsverschonung anzuwenden ist, von derzeit 10 % auf 20 %. Gegenüber den bisherigen geplanten Gesetzesfassungen bedeutet diese Änderung des Vermittlungsausschusses allerdings eine Verschlechterung, da diese keine einzuhaltende maximale Verwaltungsvermögengrenze vorgesehen haben.

Allerdings ändern sich die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme als auch hinsichtlich deren Höhe, insbesondere auch bei der Übertragung von Anteilen an "Großunternehmen" teilweise erheblich. Zudem wurde für Erbfälle mit der Einführung einer weiteren Stundungsmöglichkeit eine weitere neue Begünstigung geschaffen.

6 Änderungen bei der Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens

Der Ermittlung des begünstigten Vermögens kommt in Zukunft eine erheblich größere Bedeutung zu. Denn jeder Euro des Anteilswerts, der dem nicht begünstigten Vermögen zuzurechnen ist, unterliegt in vollem Umfang der Besteuerung.

Bisher wird bei der Ermittlung des nicht begünstigten Vermögens auf einen fest im Gesetz definierten Katalog an Verwaltungsvermögen abgestellt, der im Anschluss mit dem Unternehmenswert ins Verhältnis gesetzt wird. Wird die so ermittelte Verwaltungsvermögensquote gewahrt, ist das gesamte Unternehmensvermögen nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip begünstigt.

Auch in Zukunft bleibt es für die Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens bei der Anwendung des Verwaltungsvermögenskatalogs. Dieser wird jedoch in einzelnen Teilen modifiziert und an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Hinweis

Kein Hauptzweckprinzip

Die ursprünglich angedachte Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens nach dem sog. Hauptzweckprinzip hat sich am Ende des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchgesetzt.

Ermittlung des begünstigungsfähigen Vermögens

Das begünstigungsfähige Vermögen ermittelt sich in Zukunft durch zahlreiche zum Teil komplexe Berechnungsschritte.

Hierbei ist zunächst das Verwaltungsvermögen zu ermitteln und zu bewerten. Anschließend wird das Verwaltungsvermögen in Höhe der Altersvorsorgeverpflichtungen ausgesondert. Das danach noch verbleibende Verwaltungsvermögen wird um die noch berücksichtigungsfähigen Schulden gekürzt und ergibt den Nettowert des Verwaltungsvermögens.

Dieser Nettowert des Verwaltungsvermögens kann sich anschließend nochmals um 10 % des begünstigten Unternehmensvermögens mindern. Dies ergibt das sog. unschädliche Verwaltungsvermögen. Das endgültige begünstigte Unternehmensvermögen ermittelt sich anschließend, indem vom Unternehmenswert das soeben ermittelte unschädliche Verwaltungsvermögen abgezogen wird. Dabei ist zu beachten, dass sog. junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel niemals begünstigt übertragen werden können.

Keine Begünstigung bei mehr als 90 % Verwaltungsvermögen

Vor der Ermittlung des vorstehend beschriebenen begünstigten Vermögens muss künftig zudem noch geprüft werden, ob das Unternehmensvermögen zu mehr als 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Beträgt das Verwaltungsvermögen mehr als 90 % des Unternehmenswerts, kommen überhaupt keine Begünstigungen in Betracht.

Hinweis

Verschlechterung gegenüber geplanten Regierungsentwurf aber Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht

Hier wird eine neue Alles-oder-Nichts-Barriere geschaffen, deren Bestehen allerdings nicht mehr wie bisher zur gesamten Begünstigung des Unternehmensvermögens führt. Stattdessen muss nach Bestehen der 90 %-Grenze weiter das begünstigte Vermögen unter Aussonderung des Verwaltungsvermögens ermittelt werden. Hierbei sind Änderungen zu beachten, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Nur umgekehrt greift künftig das Alles-oder-Nichts-Prinzip. Denn macht das Verwaltungsvermögen mehr als 90 % des Unternehmensvermögens aus, werden in vollem Umfang keine Begünstigungen gewährt.

Änderungen am Verwaltungsvermögenskatalog:

1. Einführung einer weiteren Ausnahme bei Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücken

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke Verwaltungsvermögen darstellen, soweit keine der Ausnahmen greift. Künftig kommt eine neue Ausnahme hinzu. Danach stellen Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen, kein Verwaltungsvermögen dar. Dies betrifft z. B. Brauereigaststätten und Tankstellen.

2. Deckungsvermögen für betriebliche Altersversorgungsverpflichtungen

Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, zählt in Zukunft **in Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen nicht mehr zum Verwaltungsvermögen**. Weitere Voraussetzung für die Aussonderung aus dem Verwaltungsvermögen ist, dass diese dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind

Liegen diese Voraussetzungen vor, zählen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen. Zugleich sind die hier verrechneten Schulden aus der Altersvorsorgeverpflichtung bei den folgenden Schritten zur Ermittlung des schädlichen Verwaltungsvermögens nicht mehr einzubeziehen.

3. Verschärfungen beim Finanzmitteltest

Eine Änderung ergibt sich auch beim derzeit bereits durchzuführenden Finanzmitteltest. Im Rahmen dieses Tests wird ermittelt, in welcher Höhe Finanzmittel zu Verwaltungsvermögen umqualifiziert werden. Dabei werden die Finanzmittel derzeit um die Schulden und 20 % des Unternehmenswerts gemindert. Nur ein danach verbleibender positiver Betrag stellt Verwaltungsvermögen dar.

Bei dieser Berechnung bleibt es grundsätzlich auch in Zukunft. Künftig werden aber die Finanzmittel neben dem Schuldenabzug nur noch **um 15 % des Unternehmenswerts gemindert**. Dies dürfte in vielen Fällen zu einem höheren Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln führen. Dies ist umso gravierender, da die diese Grenze übersteigenden Finanzmittel nun künftig die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhen, während sie bisher regelmäßig "nur" die Verwaltungsvermögensquote erhöhten, was in vielen Fällen keine Auswirkungen auf die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage hatte.

Zu Verhinderung von Gestaltungen verschärfte der Vermittlungsausschuss diese Regelung noch. Um noch in den Genuss des zweiten Abzugs von 15 % des Unternehmenswerts zu kommen, wird künftig als **zusätzliche Voraussetzung** verlangt, dass das begünstigte Betriebsvermögen einer originär gewerblichen oder freiberuflichen

Tätigkeit dient. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird der 15 %-Abzug nicht gewährt und das Verwaltungsvermögen bestimmt sich bei diesen Unternehmen nur aus der Differenz zwischen den Finanzmitteln und den verbleibenden Schulden.

4. Yachten, Oldtimer als Verwaltungsvermögen

Ebenfalls zur Vermeidung von Gestaltungen hat der Vermittlungsausschuss den Verwaltungsvermögenskatalog, der bisher schon Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine umfasste um weitere Gegenstände erweitert. Künftig gehören dazu auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände.

Allerdings bleibt es bei der Rückausnahme. Danach liegt kein Verwaltungsvermögen vor, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte der Hauptzweck des Betriebs ist.

5. Einführung einer Investitionsklausel

Neu ist auch die Einführung einer sog. Investitionsklausel, die allerdings nur für Erbfälle gilt. Danach entfällt die Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen, wenn diese innerhalb einer Investitionsfrist von 2 Jahren nach dem Tod des Erblassers gemäß einem vorgefassten Willen des Erblassers für Investitionen im Unternehmen verwendet werden. Dabei müssen die Investitionen einer originären gewerblichen Tätigkeit dienen und dürfen kein Verwaltungsvermögen sein.

6. Besonderheiten bei mehrstufigen Unternehmensgruppen

Besitzt das übertragene Unternehmensvermögen Anteile an Tochtergesellschaften, so wird auch deren Vermögen in die Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens einbezogen. Dies soll allerdings nicht mehr – wie bisher – nach dem Kaskadeneffekt erfolgen, wonach die Beteiligung an einer Tochter-Gesellschaft nicht zum Verwaltungsvermögen der jeweiligen Muttergesellschaft zählt, wenn diese über nicht mehr als 50 % Verwaltungsvermögen verfügt.

Künftig wird grundsätzlich die Ermittlung des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens **auf Ebene der Gesellschaft** durchgeführt, deren Anteile übertragen werden (Obergesellschaft). Auf Ebene der Obergesellschaft ist eine sog. Verbundvermögensaufstellung aufzustellen, in der das Verwaltungsvermögen, die Finanzmittel und die Schulden aller Tochtergesellschaften einfließen (Konsolidierung). Anschließend wird auf Ebene der Obergesellschaft das begünstigte Vermögen entsprechend der vorstehend beschriebenen Schritte ermittelt.

7 Änderungen für Großunternehmen

Da das BVerfG für die Gewährung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen bei Großunternehmen weitere Anforderungen stellt, sind diese nur noch uneingeschränkt anzuwenden, wenn das auf einen Erwerber übertragene begünstigte Unternehmensvermögen 26 Mio. EUR nicht übersteigt. Bis zu diesem Anteilswert pro Erwerber kann wie bisher zwischen der Anwendung des ungekürzten Abschlags von 85 % (Regelverschonung) und des ungekürzten Abschlags von 100 % (Optionsverschonung) gewählt werden.

Wird dagegen die Freigrenze von 26 Mio. überschritten, wird dem Erwerber solchen Vermögens weiterhin ein **Wahlrecht** zwischen

- der Nutzung eines **sich reduzierenden Verschonungsabschlags** (§ 13c ErbStG-E) und
- eines **Steuererlasses** im Fall des **Nachweises der Bedürftigkeit** des Erwerbers (§ 28a ErbStG-E)

zur Verfügung. Nur eine der beiden Optionen kann gewählt werden. Der Antrag einer der Optionen schließt die Anwendung der anderen Begünstigungsoption aus.

Die Prüfung der Freigrenze von 26 Mio. EUR ist weiterhin zeitraumbezogen für mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe vorzunehmen. Bei **Überschreiten der Freigrenze** wird nicht nur die Gewährung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen des Letzterwerbs (durch den die 26 Mio. EUR-Grenze überschritten wird), sondern **rückwirkend** auch die der vorherigen Schenkungen versagt. Für die gesamten Übertragungen kommen dann nur noch die Begünstigungen zur Anwendung, die für Großvermögen vorgesehen sind. Für die Einbeziehung von Übertragungen, die vor dem 1.7.2016 stattgefunden haben, sind Sonderregelungen zu beachten. Diese werden zwar für die Prüfung des Überschreitens der Freigrenze von 26 Mio. EUR und für die Bestimmung des finalen Verschonungsabschlags einbezogen. Doch zu einer rückwirkenden Aberkennung der vor dem 1.7.2016 gewährten Begünstigungen kommt es nicht.

Hinweis**Keine Erhöhung der Freigrenze auf 52 Mio. EUR**

Die ursprünglich geplante Erhöhung der Freigrenze auf 52 Mio. EUR, die bei Vorliegen bestimmter **Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen im Gesellschaftsvertrag** erfolgen sollte, wurde letztendlich nicht im Gesetz umgesetzt. Als Alternative wurde der oben beschriebene Vorab-Abschlag eingeführt.

7.1 Alternative 1: Reduzierender Verschonungsabschlag ohne Verschonungsbedarfsprüfung

Auch für Großvermögen kann ein Verschonungsabschlag beansprucht werden. Zusätzlich kann zwischen der Regelverschonung (85 %-Abschlag) oder der Optionsverschonung (100 %-Abschlag) optiert werden. Allerdings gilt auch hier, dass die Optionsverschonung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht.

Unabhängig von der Wahl des Verschonungsabschlags mindert sich der jeweilige Verschonungsabschlag allerdings um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750.000 EUR, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio. EUR übersteigt.

Ab einem Anteilswert von 90 Mio. EUR wird künftig kein Verschonungsabschlag – weder Regel- noch Optionsverschonung - gewährt. In diesen Fällen steht den Steuerpflichtigen künftig als Begünstigung nur die Verschonungsbedarfsprüfung zur Verfügung. Ansonsten können Steuerpflichtige auch die Inanspruchnahme der Stundungsmöglichkeit der auf das begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Erbschaftsteuer prüfen.

Hinweis**Verschlechterung gegenüber geplanten Gesetzentwurf**

In diesem Punkt hat der endgültige Kompromiss Nachteile für die Unternehmen gebracht. Die ursprünglich angedachte Einführung von voraussetzungslosen Mindestverschonungsabschlägen ist im Endergebnis nicht umgesetzt worden.

Auch die Verankerung einer weiteren Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Optionsverschonung bedeutet eine weitere Verschlechterung in letzter Minute durch den Vermittlungsausschuss.

Insgesamt stellen sich die erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen in Abhängigkeit vom begünstigten Vermögen wie folgt dar (Werte in EUR):

	Wert des begünstigten Anteilerwerbs	Regelverschonung		Optionsverschonung	
		Abschlag	steuerpflichtiger Unternehmenswert	Abschlag	steuerpflichtiger Unternehmenswert
Normalvermögen	5.000.000	85 %	750.000	100 %	0
	10.000.000	85 %	1.500.000	100 %	0
	15.000.000	85 %	2.250.000	100 %	0
	20.000.000	85 %	3.000.000	100 %	0
	25.000.000	85 %	3.750.000	100 %	0
Großvermögen	30.000.000	80 %	6.000.000	95 %	1.500.000
	35.000.000	73 %	9.450.000	88 %	4.200.000
	40.000.000	67 %	13.200.000	82 %	7.200.000
	45.000.000	60 %	18.000.000	75 %	11.250.000
	50.000.000	53 %	23.500.000	68 %	16.000.000
	55.000.000	47 %	29.150.000	62 %	20.900.000
	60.000.000	40 %	36.000.000	55 %	27.000.000
	65.000.000	33 %	43.550.000	48 %	33.800.000
	70.000.000	27 %	51.100.000	42 %	40.600.000
	75.000.000	20 %	60.000.000	35 %	48.750.000
	80.000.000	13 %	69.600.000	28 %	57.600.000
	85.000.000	7 %	79.050.000	22 %	66.300.000
Größtvermögen	90.000.000	0 %	90.000.000	0 %	90.000.000
	95.000.000	0 %	95.000.000	0 %	95.000.000
	100.000.000	0 %	100.000.000	0 %	100.000.000

Zur endgültigen Gewährung der Verschonungsabschläge sind die jeweiligen Lohnsummen- und Behaltensvoraussetzungen der Regel- bzw. Optionsverschonung einzuhalten.

7.2 Alternative 2: Steuererlass nach Verschonungsbedarfsprüfung

Alternativ kann der Erlass der auf das begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Steuer beantragt werden, soweit der Erwerber nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, diese Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen.

Da die - ohne Anwendung der Verschonungsabschläge – festgesetzte Steuer nur "**soweit**" erlassen wird, wie sie nicht durch verfügbares Vermögen beglichen werden kann, kommt es nur zu einem **Teilerlass**. Der Teil der Steuer, der durch verfügbares Vermögen beglichen werden könnte, wird demzufolge nicht erlassen, sondern ist sofort im Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Allerdings enthält das Gesetz zumindest **Stundungsmöglichkeiten** für die sofort zu zahlende Steuer. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Einziehung der Steuer im Fälligkeitszeitpunkt eine **erhebliche Härte** für den Erwerber bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Hierbei wird eine erhebliche Härte insbesondere dann fingiert, wenn der Erwerber einen **Kredit aufnehmen** oder verfügbares **Vermögen veräußern** muss, um die Steuer entrichten zu können.

Das für den Steuererlass zu ermittelnde verfügbare Vermögen umfasst dabei 50 % der Summe aus dem

- mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögen
und
- dem im Übertragungszeitpunkt beim Erwerber **vorhandenen Vermögen**.

Nicht zum verfügbaren Vermögen gehört in beiden Fällen begünstigtes Unternehmensvermögen. Zudem erhöht sich das verfügbare Vermögen auch um Vermögen, das innerhalb von 10 Jahren nach der Übertragung dem Erwerber aus anderen Erbschaften und Schenkungen zufließt. Die **nachträgliche Erhöhung des verfügbaren Vermögens** mindert zugleich rückwirkend die Höhe der erlassenen Steuer.

Wird diese Option für Großvermögen gewählt, gelten die **gleichen Lohnsummen- und Behaltensregelungen** wie sie im Rahmen der Optionsverschonung anzuwenden sind.

Für die endgültige Gewährung des Steuererlasses darf weiterhin die Summe der maßgebenden jährlichen **Lohnsummen** innerhalb von **7 Jahren** nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 700 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (**Mindestlohnsumme**). Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der erlassene Steuerbetrag rückwirkend in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Auch ein **Verstoß gegen die Behaltensregelungen** innerhalb der hier geltenden 7-jährigen Behaltensfrist führt zu einer rückwirkenden Verringerung der erlassenen Steuer. Hier gelten allerdings auch die Reinvestitionsklausel und der nur zeitanteilige Wegfall der erlassenen Steuer.

8 Neu: Voraussetzungslose zinslose Stundung auf begünstigtes Vermögen

In letzter Minute wurden auch die Stundungsmöglichkeiten der Erbschaftsteuer ausgeweitet. Für Erbfälle kann eine **Stundung der Erbschaftsteuer**, die auf das **begünstigte Unternehmensvermögen** entfällt, **bis auf 7 Jahre** beantragt werden. Allerdings wird nur der erste Jahresbetrag für ein Jahr zinslos gestundet. Die weiteren Zahlungen für das zweite bis siebte Jahr können zwar ebenfalls gestundet werden. Hier greifen allerdings die allgemeinen Verzinsungsregelungen.

Eine Stundung der auf das nicht begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Erbschaftsteuer ist dagegen ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Erbschaftsteuerzahlungen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Lohnsummen- bzw. Behaltensregelungen ausgelöst werden.

Anwendbar ist die Stundung im Fall der Regelverschonung, der Abschmelzregelung des Verschonungsabschlags oder der Verschonungsbedarfsprüfung.

Die Stundungsmöglichkeit ist damit auch eine Alternative für Steuerpflichtige, bei denen der Verschonungsabschlag aufgrund des übertragenen Anteilswerts bereits auf 0 gesunken ist bzw. für solche Steuerpflichtige, die im Fall der Verschonungsbedarfsprüfung Erbschaftsteuer auf begünstigtes Unternehmensvermögen zu zahlen haben.

Die Stundung ist zudem selbst an die Einhaltung der Lohnsummen- und Behaltensregelungen geknüpft. Sobald der Erwerber eine dieser Voraussetzungen nicht mehr einhält, endet die Stundung.

Hinweis

Verschlechterung gegenüber geplanten Änderungen

In diesem Punkt hat das Vermittlungsergebnis gegenüber den bisherigen Planungen Nachteile für die Unternehmen gebracht. Die ursprünglich angedachte Einführung einer zinslosen und über 10 Jahre andauernden Stundung der ErbSt auf begünstigtes Unternehmensvermögen ist im Endergebnis nicht umgesetzt worden.

9 Änderungen bei der Lohnsumme

Künftig müssen zudem deutlich mehr kleinere Unternehmen die Lohnsummenregelung beachten. Auch hier setzt der Gesetzgeber eine Forderung des BVerfG um. Bisher mussten die Lohnsummenregelungen von Unternehmen mit nicht mehr als 20 Beschäftigten nicht beachtet werden.

In Zukunft muss die Lohnsummenvoraussetzung dagegen bereits von allen **Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeitern** eingehalten werden.

Zudem kommen Unternehmen, deren Beschäftigtenzahl zwischen 6 und 10 bzw. zwischen 11 bis 15 liegt, in den Genuss geringerer Mindestlohnsummenanforderungen. Insgesamt stellen sich die einzuhaltenden Mindestlohnsummen nach dem Gesetzentwurf wie folgt dar:

	Regelverschonung		Optionsverschonung	
		Lohnsummenfrist 5 Jahre		Lohnsummenfrist 7 Jahre
Zahl der Beschäftigten	Mindestlohnsumme	durchschnittliche Lohnsumme p. a.	Mindestlohnsumme	durchschnittliche Lohnsumme p. a.
0 bis 5	Keine Lohnsummenregelung			
6 bis 10	250 %	50,00 %	500 %	71,43 %
11 bis 15	300 %	60,00 %	565 %	80,71 %
über 15	400 %	80,00 %	700 %	100,00 %

Eine weitere Änderung enthält das Gesetz bezüglich der **Berechnung der Beschäftigtengrenzen** und der in die Lohnsumme **einzubehaltenden Vergütungen**. So sollen Auszubildende, Beschäftigte im Mutterschutz, Eltern in Elternzeit sowie Kranke, die Krankengeld erhalten, weder in die Beschäftigtenzahl einbezogen werden noch sollen deren Vergütung Eingang in die Lohnsumme finden.